

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lampertswalde

Der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde hat am 24. 04. 2012 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. 01. 2012 (SächsGVBl. S. 130) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige Wahlberechtigte erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

(3) Für den Fall, dass gesetzlich andere Sätze vorsehen, die für den ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Bürger gelten finden diese Anwendung. Die Satzung findet nur Anwendung, sofern keine sondergesetzlichen Anspruchsgrundlagen bestehen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Öffentliche Bekanntmachung

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste nachgewiesen ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €,

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €,

bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. 02. 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. 04. 2008 in Höhe von 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich (30.06. und 31. 12.) gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich (30.06. und 31. 12.) gezahlt.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenvergütung für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Lampertswalde vom 26. 10. 2006 und Entschädigungssatzung Weißig a. R. vom 02.11.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 29. 04. 2004 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 25. 04. 2012

Wolfgang Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde

Siegel

Bekanntgabevermerk:

Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lampertswalde an den ortsüblichen Stellen. OT Adelsdorf, Eichenstraße 16; OT Blochwitz, Hauptstr. 5; OT Brockwitz, Dorfanger. 14a; OT Brößnitz, Dorfstr. 9b; OT Lampertswalde, Bahnhofstr. 3 a und 24; OT Mühlbach, Am Teich 4; OT Niegeroda, Dorfstr. 6a; OT Oelsnitz, Hauptstr. 7a; OT Quersa, Hauptstr. 39; OT Schönborn, Dorfstr. 33; Weißig a. R., Dorfstr. 1

Ausgehängt am: 09. 05. 2012

Abgenommen am:

Siegel

H.-J. Weigel / Bürgermeister der Gemeinde Schöfeld i. A. d. Gemeinde Lampertswalde

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabevermerk:

Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lampertswalde an den ortsüblichen Stellen. OT Adelsdorf, Eichenstraße 16; OT Blochwitz, Hauptstr. 5; OT Brockwitz, Dorfanger. 14a; OT Brößnitz, Dorfstr. 9b; OT Lampertswalde, Bahnhofstr. 3 a und 24; OT Mühlbach, Am Teich 4; OT Niegeroda, Dorfstr. 6a; OT Oelsnitz, Hauptstr. 7a; OT Quersa, Hauptstr. 39; OT Schönborn, Dorfstr. 33; Weißig a. R., Dorfstr. 1

Ausgehängt am: 09. 05. 2012

Abgenommen am:

Siegel

H.-J. Weigel / Bürgermeister der Gemeinde Schönfeld i. A. d. Gemeinde Lampertswalde